

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Im Zuge der Herausforderungen, die das Bundesheer in der jüngeren Vergangenheit zu bewältigen hatte, stellte sich heraus, dass der Personalbedarf insbesondere im Bereich der Miliz derzeit nicht vollständig gedeckt werden kann. Da auch weiterhin davon auszugehen ist, dass sich die Einsatzszenarien des Bundesheeres hinsichtlich ihres Umfangs zumindest nicht verringern werden, müssen vorsorgliche Maßnahmen getroffen werden, um personalintensive Aufgabengebiete auch zukünftig adäquat ausführen zu können. Die Maßnahmen, die mit den geplanten Gesetzesänderungen umgesetzt werden, sollen die Personalgewinnung für Funktionen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres erleichtern. Der Fokus der wehrrechtlichen Modifikationen liegt dabei auf der Vereinfachung des Personalgewinnungsprozesses einerseits und auf der gezielten Nachjustierung bei finanziellen Anreizen andererseits.

Der rechtliche Rahmen für die Personalgewinnung hat sich für bestimmte Funktionen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres als zu eng erwiesen. Mit der Beseitigung der derzeit bestehenden Hürde, dass die Feststellung der Eignung für eine Funktion in der Einsatzorganisation nur im Rahmen eines Präsenzdienstes oder Ausbildungsdienstes möglich ist, werden die Verwaltungsvorgänge für Personen erleichtert, die eine Nachhollaufbahn anstreben. Dadurch wird weiters ein niederschwelliges Angebot zur freiwilligen Eignungstestung geschaffen, wodurch die Personalgewinnung begünstigt werden soll.

Die finanziellen Anreize dienen der Attraktivierung der Miliz und sollen die Zahl der freiwilligen Meldungen zu Milizübungen erhöhen. Die Schwerpunktsetzung liegt dabei auf dem Personenkreis der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten, da bei diesem insbesondere hinsichtlich des quantitativen Aspekts das Potenzial an freiwilligen Meldungen als sehr hoch eingestuft werden kann und noch nicht zur Gänze ausgeschöpft ist.

Das Regierungsprogramm 2020-2024 „Aus Verantwortung für Österreich.“ sieht auf Seite 163 eine Attraktivierung des Grundwehrdienstes vor. Als eine gesetzliche Maßnahme in diesem Zusammenhang sollen die Bezüge der Grundwehrdienst leistenden Soldaten unter Berücksichtigung der Sachleistungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001 auf das Niveau der Mindestsicherung erhöht werden.

Mit der Novelle des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 102/2019, wurde der Begriff der „eigenen Wohnung“ erweitert, um auch jene Fälle zu erfassen, in denen sich Wehrpflichtige keine eigene Wohnung leisten können und daher Wohngemeinschaften oder Heimplätze beziehen müssen. Ausdrücklich nicht umfassen wollte man jedoch jene Fälle, in denen Wehrpflichtige nach wie vor bei ihren Eltern wohnen; daher wurden Untermieter von der Möglichkeit des Bezuges der Wohnkostenbeihilfe ausgeschlossen.

Mit den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 7. März 2022, G 201/2021-9, G 333/2021-7 und G 345/2021-4, hob dieser die Wortfolge „als Eigentümer oder Miteigentümer oder Hauptmieter“ im § 31 Abs. 2 Z 2 HGG 2001 als verfassungswidrig auf. In diesen Erkenntnissen beurteilte der VfGH die bestehende Regelung der Nicht-Gewährung einer Wohnkostenbeihilfe für Untermieter als gleichheitswidrig. Durch die Aufhebung der Wortfolge „als Eigentümer oder Miteigentümer oder Hauptmieter“ in § 31 Abs. 2 Z 2 HGG 2001 wäre daher in der Folge die Wohnkostenbeihilfe allen Anspruchsberechtigten zu bezahlen, die „Räumlichkeiten bewohnen, jeweils mit weiteren Personen als Miteigentümer oder Haupt- oder Untermieter oder sonstigen Personen, die sich an den Haushaltskosten beteiligen“. Dies bedeutet, dass nicht nur Untermietern sondern auch Anspruchsberechtigten, die gemeinsam mit anderen Personen die Haushaltskosten bestreiten (zB Kinder, die behaupten ihr „Kinderzimmer“ im Rahmen eines „Untermietverhältnisses“ zu bewohnen und den Eltern Untermiete zu bezahlen bzw. sich an den Haushaltskosten zu beteiligen), Wohnkostenbeihilfe zu bezahlen wäre. Um die Möglichkeit des missbräuchlichen Bezuges der Wohnkostenbeihilfe einzuschränken, soll durch die vorliegende Novelle der Bezug der Wohnkostenbeihilfe neu geregelt werden.

Schließlich sollen diverse Formalanpassungen durchgeführt und Redaktionsversehen beglichen werden.

Unter Bedachtnahme auf die Richtlinien 65 und 75 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Zulässigkeit einer Sammelnovelle sollen diese Änderungen gemeinsam in einem eigenen Gesetz („Wehrrechtsänderungsgesetz 2023“) zusammengefasst werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrgesetzes 2001):

Zu Z 1 (§ 38a Abs. 2 Z 2):

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71, wurden die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Übertritts in den Ruhestand von Beamten mit Wirkung 1. Jänner 2017 geändert. Demnach tritt der Beamte - statt mit Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahr seiner Geburt - mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand (§ 13 Abs. 1 BDG). Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 (WRÄG 2019), BGBl. I Nr. 102, erfolgte eine entsprechende Anpassung betreffend die Dauer der Wehrpflicht für Männer. Mit der nunmehr vorgesehenen Änderung soll auch eine analoge Anpassung hinsichtlich der Dauer der Heranziehung von Frauen zum Ausbildungsdienst an die genannte Regelung erfolgen.

Zu Z 2 (§ 56a Abs. 5):

Die Erfüllung der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung als Soldat wird im Rahmen der Stellung (§ 17) bzw. im Rahmen der Eignungsprüfung zum Ausbildungsdienst (§ 37 Abs. 1) festgestellt. Darüber hinaus sind spezielle Eignungsprüfungen vor der Heranziehung zum Auslandseinsatzpräsenzdienst (§ 2 Abs. 4 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 – AusLEG 2001) und zum Wehrdienst als Zeitsoldat (§ 23 Abs. 2) vorgesehen. Nur diese Eignungsprüfungen können auch außerhalb eines Wehrdienstes durchgeführt werden; alle weiteren Eignungsprüfungen können nur während der Leistung eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes stattfinden (§ 10 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer – ADV).

Dieser rechtliche Rahmen hat sich in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Personalgewinnung für bestimmte Funktionen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres als zu eng erwiesen. Für Personen, die nicht für eine der oben genannten Eignungsprüfungen in Betracht kommen, gibt es derzeit keine spezielle Möglichkeit einer Eignungsprüfung. So müssen etwa Wehrpflichtige und Frauen, die sich erst Jahre nach absolvierter militärischer Grundausbildung für eine Funktion in der Einsatzorganisation interessieren, neuerlich zu einem Präsenzdienst einberufen werden, nur um zu klären, ob sie (noch) die Eignung für die jeweils gewünschte Nachhollaufbahn erfüllen. Eine Einberufung zu einem Präsenzdienst ausschließlich für den Zweck einer Eignungsprüfung erscheint jedoch wenig zweckmäßig und hat im Sinne der Personalgewinnung eine eher abschreckende Wirkung.

Mit der vorgesehenen Änderung soll daher die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, mit der das Heerespersonalamt Eignungsprüfungen außerhalb eines Wehrdienstes auf freiwilliger Basis durchführen kann. Die betreffende Person wären daher durch die Behörde zur Eignungsprüfung zu laden und das Ergebnis der Eignungsprüfung der betreffenden Person ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung, schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus soll diese Eignungsfeststellung keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten. Bei Wehrpflichtigen soll das Ergebnis der Eignungsprüfung für das Militärkommando die Entscheidungsgrundlage liefern, ob und für welche Funktion in der Einsatzorganisation der Betreffende in Betracht kommt, bzw. es könnten auf Grund des Untersuchungsergebnisses auch Anhaltspunkte für eine Änderung der Eignung und damit für die Durchführung einer neuerlichen Stellung (§ 18b Abs. 4) bestehen. Aus diesen Gründen soll das Ergebnis der Eignungsprüfung von Wehrpflichtigen auch dem zuständigen Militärkommando übermittelt werden.

Zu Z 3 (§ 60 Abs. 2r):

Auf Grund des geplanten Inkrafttretens der geplanten Novelle mit Wirkung vom xxx ist eine explizite Inkrafttretensbestimmung erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Heeresdisziplinalgesetzes 2014):

Zu Z 1 (§ 25 Abs. 1):

Die Verweise auf § 18 Abs. 1 und 4 geht ins Leere wäre auf § 101 Abs. 2, 3 und 6 BDG 1979 entsprechend anzupassen.

Die einschlägigen Regelungen in § 101 Abs. 6 BDG 1979 sehen als weitere Mitglieder des Disziplinarsenats entweder Offizierinnen und Offiziere (in Disziplinarverfahren gegen Offizierinnen und Offiziere) oder Unteroffizierinnen und Unteroffiziere (in allen anderen Verfahren) vor. Diese Regelung berücksichtigt jedoch nicht den Fall, dass Disziplinarverfahren gegen Offizierinnen/Offiziere und Unteroffizierinnen/Unteroffiziere verbunden und sohin gemeinsam verhandelt werden können. Mit der in Rede stehenden Sonderbestimmung soll daher vorgesehen werden, dass in derart verbundenen Senatsverfahren als weitere Mitglieder des Senats eine Offizierin oder ein Offizier und eine Unteroffizierin oder ein Unteroffizier tätig zu werden haben.

Zu Z 2 (§ 69 Abs. 1):

Die vorgesehenen Änderungen haben rein formalen Charakter bzw. dienen der semantischen Verbesserung. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Z 3 (§ 72 Abs. 1):

Die vorgesehene Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehen. Formell gibt es keine Funktion "Senatsvorsitzende oder Senatsvorsitzender der Bundesdisziplinarbehörde", zumal die Bundesdisziplinarbehörde aus mehreren Senaten mit jeweils einer Senatsvorsitzenden oder einem Senatsvorsitzenden besteht. Gemeint war immer "Leiterin oder Leiter der Bundesdisziplinarbehörde". Diese oder dieser hat eine eingelangte Disziplinaranzeige an den zuständigen Senat (bzw. der jeweiligen Senatsvorsitzenden oder dem jeweiligen Senatsvorsitzenden) zuzuweisen. Dies soll mit der vorgesehenen Änderung richtig gestellt werden.

Zu Z 4 (§ 89 Abs. 7):

Auf Grund des geplanten Inkrafttretens der geplanten Novelle mit Wirkung vom xxx ist eine explizite Inkrafttretensbestimmung erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001):**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4):**

Mit dieser Bestimmung sollen Personen, die sich einer freiwilligen Eignungsprüfung nach § 56a Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 (2001), BGBl. I Nr. 146, unterziehen, in gebührenrechtlicher Hinsicht den Personen, die sich einer verwaltungsbehördlichen Prüfung ihrer Eignung zum Wehrdienst unterziehen, gleichgestellt werden (Fahrtkostenersatz, Ansprüche auf Unterkunft und Verpflegung sowie Aufwandsersatz). Personen, die sich einer freiwilligen Eignungsprüfung nach § 56a Abs. 5 WG 2001 unterziehen, werden darüber hinaus auch als entschädigungsberechtigte Personen nach § 1 Abs. 2 Z 7 des Heeresentschädigungsgesetzes (HEG), BGBl. I Nr. 162/2015, zu gelten haben (Eignungsprüfung zum Zwecke der Personalauswahl).

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Das in dieser Bestimmung ursprünglich angeführte Zitat des Wehrgesetzes 2001 mit Kurztitel, Abkürzung und Bundesgesetzblattnummer ist nach der Richtlinie 133 der Legistischen Richtlinien 1990 auf dessen Abkürzung zu reduzieren, da nunmehr die erstmalige Zitierung dieses Gesetzes mit Kurztitel, Abkürzung und Bundesgesetzblattnummer bereits im neu geschaffenen § 2 Abs. 4 erfolgt.

Zu Z 3 (§ 4a):

Durch die hinsichtlich des Personenkreises und der Anlassfälle ins Auge gefasste Erweiterung der Möglichkeiten der Gewährung einer Anerkennungsprämie soll – insbesondere auch aus wehrpolitischen Interessen – künftig die Möglichkeit geschaffen werden, rasch und unbürokratisch besondere Leistungen zu würdigen. Durch das Wort „Personen“ im Einleitungssatz soll eine Flexibilität gewährleistet werden, die es ermöglicht derartige Zahlungen auch nach erfolgten Wehrdienstleistungen vorzunehmen.

Zu Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 1):

Zur Attraktivierung des Grundwehrdienstes sollen die Bezüge der Grundwehrdienst leistenden Soldaten unter Berücksichtigung der Sachleistungen nach diesem Bundesgesetz auf das Niveau der Mindestsicherung erhöht werden. Diese Erhöhung der Bezüge soll durch eine Anhebung der Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 Z 1) sowie der erhöhten Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 Z 2) um weitere 4,89 vH des Bezugsansatzes auf 9,3 vH bzw 20,31 vH des Bezugsansatzes erfolgen. Nach dem derzeitigen Bezugsansatz entspricht dies einer Erhöhung der Grundvergütung von € 124,22 auf € 261,97 bzw. der erhöhten Grundvergütung (während der Heranziehung zu einem Einsatz) von € 434,36 auf € 572,11.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 2):

Die Freiwilligenprämie soll im Unterschied zur geltenden Rechtslage nicht erst ab dem dritten Monat, sondern potentiell bereits ab Beginn des Grundwehrdienstes gebühren, wenn eine entsprechende Freiwilligenmeldung vorliegt und die betreffenden Wehrpflichtigen auf Grund der jeweiligen Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen. Damit sollen Wehrpflichtige motiviert werden, möglichst frühzeitig (zB im Rahmen der Stellung) eine freiwillige Meldung zu Milizübungen abzugeben.

Bei Wehrpflichtigen, die erst während des Grundwehrdienstes eine freiwillige Meldung zu Milizübungen abgeben, entsteht der Anspruch auf eine Freiwilligenprämie – wie es bereits die geltende Rechtslage dem Grunde nach vorsieht – in dem Kalendermonat, in dem die freiwillige Meldung erfolgt ist (§ 5 Abs. 2 letzter Satz).

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 3):

Nach geltender Rechtslage werden Ansprüche auf monatlich auszahlende Leistungen grundsätzlich aliquotiert, wenn der in Rede stehende Anspruch erst während eines Kalendermonates entsteht (§ 54 Abs. 2). Hinsichtlich der Gewährung einer Freiwilligenprämie tritt eine Aliquotierung auf Grund der gesetzlichen Sonderbestimmung in § 5 Abs. 2 letzter Satz nicht ein. Beim Anspruch auf eine Kaderausbildungsprämie fehlt eine vergleichbare Sonderbestimmung. Dieser aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen wenig befriedigender Zustand (beide Bestimmungen sollen Anreize zur Milizgewinnung darstellen) soll mit der vorgeschlagenen Ergänzung bereinigt werden.

Zu Z 8 (§ 31):

§ 31 Abs. 1 soll nunmehr den grundsätzlichen Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe festlegen und den Begriff „eigene Wohnung“ definieren. Abs. 1 Z 1 soll dabei alle denkbaren Rechtsverhältnisse, insbesondere auch Wohngemeinschaften mit mehreren Haupt- oder Untermietern, abbilden. Für jegliche entgeltliche Mitbenützung einer Wohnung soll grundsätzlich ein Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe bestehen. Damit erscheint die bisherige Formulierung „oder sonstige Personen, die sich an den Haushaltskosten beteiligen“ als überflüssig und soll ersatzlos entfallen. Der geplante Abs. 1 Z 2 entspricht der bisherigen Regelung über Heimplätze.

Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 entsprechen im Wesentlichen den Voraussetzungen des bisherigen Abs. 1, jedoch soll Abs. 2 Z 2 neu hinzukommen. Mit dieser Regelung sollen eben jene Fälle von der Wohnkostenbeihilfe ausgeschlossen werden, in welchen Wehrpflichtige nach wie vor bei ihren Eltern im Kinderzimmer wohnen und dort von Kind an gemeldet waren. Als Altersgrenze für die bestehende Meldung nach dem Meldegesetz 1991 wurde die Vollendung des 14. Lebensjahres gewählt, da mündige Minderjährige im Rahmen ihrer beschränkten Geschäftsfähigkeit ab der Vollendung des 14. Lebensjahres auch Mietverträge abschließen können, wenn entweder die Eltern (Erziehungsberechtigten) einverstanden sind oder das regelmäßige Einkommen des Jugendlichen (zB Lehrlingsentschädigung) und eventuell die Familienbeihilfe zusammengerechnet so hoch ist, dass der Jugendliche sich die monatlich zu bezahlende Miete „gut leisten“ kann [siehe die §§ 21, 170 und 865 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)]. Diese Regelung soll der Vermeidung von offenkundigem Missbrauch durch Scheinmieten dienen. Die Gewährung einer Wohnkostenbeihilfe soll jedoch möglich sein, wenn ein Wehrpflichtiger die ganze Wohnung, in der er seit Kindheit an lebt, von seinen Eltern mietet und dort einen selbstständigen Haushalt führt (weil zB die Eltern in eine andere Wohnung oder ein Haus umgezogen sind und die bisherige Wohnung dem Kind überlassen haben).

In § 31 Abs. 3 sollen die bisherigen Regelungen unverändert bestehen bleiben. Lediglich im Schlusssatz sollen sich aufgrund der Umstellungen in den Abs. 1 und 2 die Absatz- und Zifferbezeichnungen ändern. Ausdrücklich klargestellt wird, dass unter Abs. 3 Z 1 „alle Arten von Entgelt“ – insbesondere auch Kosten, welche Eigentümern einer Wohnung entstehen (wie zB Betriebskosten, Grundsteuer, Müllgebühren etc.) - zu verstehen sind.

Zu Z 9 (§ 60 Abs. 2w):

Auf Grund des geplanten Inkrafttretens der geplanten Novelle mit Wirkung vom xxx ist eine explizite Inkrafttretensbestimmung erforderlich.

Zu Z 10 (§ 61 Abs. 18 und 19):

Die in Rede stehenden Übergangsbestimmungen sehen vor, dass die in § 5 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Änderungen keine Rückwirkung entfalten sollen. Ein Anspruch auf eine Freiwilligenprämie kann daher auch in jenen Fällen, in denen sich Wehrpflichtige bereits vor Antritt des Grundwehrdienstes zu Milizübungen freiwillig gemeldet haben und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle im zB zweiten Monat ihres Grundwehrdienstes befinden, erst ab dem Kalendermonat des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle entstehen.